

Die **Betriebserhebungen dienen der Dokumentation** des Betriebsstatus und sind gleichmäßig auf das Jahr zu verteilen. Bei Neubeitritt ist der Betreuungstierarzt verpflichtet spätestens nach acht Wochen eine erste Betriebserhebung durchzuführen.

Ablauf der Betriebserhebung:

- Durchsicht des Behandlungsregisters und Aufzeichnungen des Tierhalters
- Einschätzung des Gesundheitszustandes
- Begehung des Bestandes
- Ausfüllung des Betriebserhebungsprotokolls
- Bei Bestandsproblemen sind Maßnahmen festzulegen und diese sind zu evaluieren

Das Entgelt für die Betriebserhebung wird über die Geschäftsstelle vom Tierhalter abgebucht und – nach Vorliegen des Betriebserhebungsdeckblattes – dem Tierarzt überwiesen.

Betriebserhebungsentgelte:

SCHWEINEZUCHT	Sockelbetrag (€)	je Zucht (€)	total (€)
Bis 10 ZS	80,00	0,00	80,00
Ab 11 ZS	80,00	3,60	
Ab 71 ZS	80,00	2,40	
Maximal 139 ZS (Obergrenze)	80,00	2,40	460,00

SCHWEINEMAST	Sockelbetrag (€)	je 10 Mpl. (€)	total (€)
Bis 100 Mastplätze	80,00	0,00	80,00
Ab 110 Mastplätze	80,00	2,40	
Maximal 600 Mastplätze (Obergrenze)	80,00	2,40	200,00

RINDER	Sockelbetrag (€)	€ pro GVE	Obergrenze (€)
Milchkühe	30,00	3,00	185,00
Spez. Kälbermast	30,00	3,00	160,00
Mastvieh und Kalbinnenaufzucht	30,00	1,80	145,00
Mutterkühe	30,00	1,20	135,00

SCHAFE/ZIEGEN AB 1 JAHR	Kosten (€)
Bis 80	50,00
80 bis 200	100,00
Über 200	150,00

FISCHE, GATTERWILD, BIENEN	ÖTK Stundentarif von € 94,12 je Zeitaufwand
----------------------------	---

Zentral zu verrechnende Betriebserhebungen:

Kategorie	Anz. zentr. verrechnenden BE
Bis 30 Zuchtsauen	1
31 bis 60 Zuchtsauen	2
61 bis 100 Zuchtsauen	3
Über 100 Zuchtsauen	4
Bis 199 Schweinemastplätze	1
Ab 200 Schweinemastplätze	2
Milchkühe < 50 GVE *	1
Spezialisierte Kälbermast **	1
Mastvieh und Kalbinnenaufzucht*	1
Mutterkühe*	1
Schafe/Ziegen > 1 Jahr bis 200 Stück	1
Schafe/Ziegen > 1 Jahr über 200 Stück *	2

* Bei **Rindern > 50 GVE** sowie **bei Schafen und Ziegen > 200 Stück** ist eine weitere zu dokumentierende Betriebserhebung erforderlich. Diese kann durch die nachweisliche Teilnahme an einem in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemachten Tiergesundheitsprogramm ersetzt werden.

** In spezialisierten Kälbermastbetrieben ist prinzipiell pro Mastdurchgang eine Betriebserhebung durchzuführen

GVE-Umrechnungstabelle	GVE
Rinder:	
Kälber bis 6 Monate	0,15
Jungrinder über 6 Monate bis 2 Jahre	0,60
Rinder über 2 Jahre	1,00
Schweine:	
Ferkel bis unter 20 kg LG	0,00
Jungschweine 20 bis 30 kg LG	0,07
Jungschweine 30 bis unter 50 kg LG	0,15
Mastschweine ab 50 kg LG	0,15
Zuchtschweine ab 50 kg LG	
Jungsauen – nicht gedeckt	0,15
Jungsauen – gedeckt	0,30
Ältere Sauen gedeckt/nicht gedeckt	0,30
Zuchteber	0,30
Schafe:	
Lämmer bis unter ½ Jahr	0,00
Schafe ½ bis unter 1 Jahr (ohne Mutterschafe)	0,00
Schafe 1 Jahr und älter, männlich	0,15
Schafe 1 Jahr und älter, weibl. (ohne Muttersch.)	0,15
Mutterschafe	0,15
Ziegen:	
Ziegen bis unter 1 Jahr (ohne Mutterziegen)	0,00
Ziegen 1 Jahr und älter (ohne Mutterziegen)	0,15
Mutterziegen	0,15